

Von: office@veteranenverband.de
An:

Cc:

Betreff: Re: Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts - hier: Einleitung der Verbändebeitilgung
Datum: 06.10.2020 20:47

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.09.2020.

Der BDV e.V. möchte selbstverständlich die Gelegenheit nutzen und zu der beabsichtigten Reform der Soldatenversorgung Stellung nehmen. Leider ist der Umfang des zugeleiteten Gesetzesentwurfes so erheblich, dass in der Kürze der Zeit keine umfassende inhaltliche Bewertung erfolgen konnte. Um detaillierter prüfen zu können, **biten wir die Frist für die Verbandsbeitilgung deutlich zu verlängern.**

Grundsätzlich sind uns bei der ersten Betrachtung folgende Punkte/Fragen aufgefallen.

1. In der Gesetzesbegründung zum SEG-E wird erläutert, dass Leistungen nach diesem Gesetz ausschließlich für schädigungsbedingte Bedarfe nach anerkannter WDB geleistet werden. Mit dieser Klarstellung fügt sich die Bundeswehr in die Reihe der weiteren Sozialleistungsträger ein und übernimmt die Verantwortung für die erlittenen gesundheitlichen Schädigungsfolgen. Nicht schädigungsbedingte Bedarfe werden durch andere gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die übrigen Sozialgesetzbücher abgedeckt. In dahingehender Umsetzung wurden zahlreiche Bedarfe des bisherigen BVG im SEG-E ersatzlos gestrichen. **Scheinbar hat die Bundeswehr sich entschlossen, auch Leistungen zu streichen, welche die anderen Sozialleistungsträger weiterhin vorsehen.** Genannt seien hier die Vorschriften des § 42 Absätze 2 und 3 SGB XIV zur Krankenbehandlung und die besonderen Leistungen im Einzelfall des § 92 Abs. 4 (zum Lebensunterhalt, zur Förderung der Ausbildung von Kindern und zur Weiterführung des Haushalts).
2. Das SEG-E- sieht in § 12 ausschließlich Leistungen auf Antrag vor, wobei die verschiedenartigen Leistungen nach der Gesetzesbegründung auch grundsätzlich gesondert beantragt werden müssen. Hiervon sollte Abstand genommen werden, da dies nicht den Bedürfnissen und berechtigten Interessen der Betroffenen entspricht. Hier sollte vielmehr wie im SGB XIV verfahren werden, wo insbesondere auch im Rehabilitationsrecht (§ 10 Abs. 3 SGB XIV) Leistung von Amtswegen erbracht werden können.

3. Im §19 SEG-E- wird wegen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit auf § 44 SGB VII verwiesen. Bei der Berechnung des Pflegegeldes ist nach der Gesetzesbegründung ein Mindestbetrag von 450 € und ein Höchstbetrag von 2000 € zugrunde zu legen. Es stellt sich insofern die Frage, ob die Regelung des § 44 Abs. 2 Satz 3 SGB VII „Übersteigen die Aufwendungen für eine Pflegekraft das Pflegegeld, kann es angemessen erhöht werden“ durch den o.g. Höchstbetrag begrenzt wird. Neben dem Pflegegeld sind nach § 44 SGB VII nur die Hauspflege (gestellte Pflegekraft als Sachleistung) oder die Heimpflege vorgesehen. Deshalb erscheint es erforderlich, zumindest die Regelungen im SGB XIV nachzuvollziehen und ergänzende Leitungen bei Pflegebedürftigkeit und das Arbeitgebermodell für Pflege als Rechtsanspruch vorzusehen.

Hilfe in sonstigen Lebenslagen regelt nun § 37 SEG-E. Die Vorschrift entstammt genauso wie § 96 SGB XIV dem § 27d Abs. 2 BVG. Während das SGB XIV hier regelt, dass Geschädigte auch Leistungen in sonstigen Lebenslagen unter Berücksichtigung der Ziele der Entschädigung erhalten können, beschränkt das SEG-E- diesen Tatbestand auf die Deckung eines schädigungsbedingten Bedarfs in sonstigen Lebenslagen. Dies erscheint wenig sinnvoll, denn für schädigungsbedingte Bedarfe sind regelhaft bereits nach anderen Vorschriften des Entschädigungsrechts Leistungen vorgesehen. Nach der Vorgängervorschrift und auch dem SGB XIV handelt es sich vielmehr um schädigungsnahe Bedarfe die aus Gründen der Billigkeit (besondere Bezug zu den Auswirkungen der Schädigungsfolgen) Leistung erfordern. Um diese Vorschrift nicht ad absurdum zu führen, ist die Formulierung des Tatbestandes im § 37 SEG-E zu ändern.

Zu den Änderungen des SVG lässt sich pauschal die Beibehaltung der Ungleichbehandlung der verschiedenen Statusgruppen (BS/SaZ) im Rahmen der Versorgung bei einsatzgeschädigten Schwerbehinderten feststellen. Dies sollte im Rahmen der Gleichbehandlung unbedingt nun endlich verbessert werden.

Für den Vorstand

Freundliche Grüße

Office Team BDV

Bund Deutscher EinsatzVeteranen e.V.
www.veteranenverband.de

Hauptstadtbüro Berlin
Unter den Linden 21
D-10117 Berlin
Tel.: 030-209 242 8
Fax: 030-209 242 9
Mail: office@veteranenverband.de

Sie wollen helfen oder unterstützen?

<https://www.betterplace.org/de/organisations/17677-bund-deutscher-einsatzveteranen-e-v>

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail ist nur für die Person oder die Firma/Organisation bestimmt, die in der Empfängeradresse benannt ist und enthält u. U. Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen, die dem Schutz von Arbeitsergebnissen unterliegen oder sonst rechtlich geschützt sind. Wenn Sie nicht der angegebene Empfänger sind, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu informieren und diese Nachricht zu vernichten und sie insbesondere nicht zu kopieren oder sie für irgendwelche anderen Zwecke zu verwenden, noch den Inhalt dieser Nachricht dritten Personen zugänglich zu machen.

Important Note:

This e-mail is only intended for the person or company/organisation named as recipient. It may contain trade secrets or undisclosed and confidential information or information otherwise protected by work-product immunity or other legal regulations. If you have received this e-mail by mistake, we kindly ask you not to copy this message or use it for any purpose nor disclose its contents to any other person. Please inform us immediately and delete the original document.